

6. Der Generalstaatsanwalt ist für die Kaderarbeit in der Staatsanwaltschaft verantwortlich.
Er sichert, daß alle Staatsanwälte
- ihre verantwortungsvolle Aufgabe stets und einzig zum Wohle des werktätigen Volkes und seines Arbeiter-und-Bauern-Staates ausüben;
 - ihre ganze Kraft einsetzen, um die sozialistische Gesetzlichkeit zu wahren und Gerechtigkeit gegen jedermann üben;
 - unnachsichtig gegen Verbrechen, Vergehen und andere Gesetzesverletzungen kämpfen;
 - eng mit den Werktätigen verbunden sind, ein offenes Ohr für ihre Vorschläge und Sorgen haben und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen;
 - tief in die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung eindringen und die Grundfragen der Politik der Deutschen Demokratischen Republik beherrschen;
 - ständig ihr Wissen vervollkommen, gründlich die Probleme des sozialistischen Aufbaus, besonders bei der Entwicklung der sozialistischen Volkswirtschaft, studieren und daraus die erforderlichen Schlußfolgerungen für die ständige Verbesserung ihrer Tätigkeit ziehen.
7. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben konsultiert die Staatsanwaltschaft sich ständig mit den verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorganen und wissenschaftlichen Institutionen über die neuen Probleme der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung beim umfassenden Aufbau des Sozialismus.

II.

Die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft auf den einzelnen Aufgabengebieten

A. Die Rechte und Pflichten im Ermittlungsverfahren

1. Die Staatsanwaltschaft ist verantwortlich für die Einhaltung der Gesetzlichkeit im Ermittlungsverfahren.
Sie gewährleistet, daß
- alle strafbaren Handlungen aufgeklärt werden, die objektive Wahrheit festgestellt wird, Personen, die Straftaten begangen haben, vor Gericht angeklagt oder geringfügige Straftaten den Konflikt- oder Schiedskommissionen zur Behandlung und Entscheidung übergeben werden;
 - kein Bürger ungesetzlich und unbegründet beschuldigt oder ungesetzlichen Einschränkungen seiner Rechte unterworfen und seine Würde gewahrt wird;
 - die Werktätigen im Ermittlungsverfahren zur Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten sowie deren Ursachen und begünstigende Bedingungen einbezogen werden.
2. Die Staatsanwaltschaft übt die Aufsicht über die Ermittlungstätigkeit der Untersuchungsorgane aus.
Untersuchungsorgane sind:
- die Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern,
 - die Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit,
 - die Untersuchungsorgane der Zollverwaltung.
- Die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, dem jeweiligen Staatsanwalt Mitteilung über jedes von ihnen eingeleitete Ermittlungsverfahren zu geben.

3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sichert die Staatsanwaltschaft besonders, daß
- von den Untersuchungsorganen alle Anzeigen aufgenommen und registriert werden;
 - alle erforderlichen Maßnahmen zur ailseitigen, vollständigen und schnellen Aufklärung des Sachverhalts ergriffen werden;
 - alle be- und entlastenden Umstände und die Folgen, Ursachen und begünstigenden Bedingungen einer Straftat ermittelt werden;
 - die Persönlichkeit des Beschuldigten, seine Entwicklung, der Stand seines Bewußtseins und sein gesellschaftliches Verhalten sowie die Beweggründe seiner Tat allseitig erforscht werden;
 - alle Ermittlungshandlungen gesetzlich begründet und notwendig sind und bei der vorläufigen Festnahme, der Verhaftung, der Durchsuchung und Beschlagnahme strenge Maßstäbe angelegt werden;
 - Ermittlungsverfahren, in denen die Untersuchungshaft angeordnet wird, besonders schnell durchgeführt werden;
 - nach Erlaß des Haftbefehls Angehörige des Beschuldigten und seine Arbeitsstelle benachrichtigt werden, sofern dadurch die Ermittlungen nicht gefährdet werden;
 - nach Anordnung der Untersuchungshaft Angehörige und der Verteidiger den Beschuldigten sprechen können, sofern dadurch die Ermittlungen nicht gefährdet werden;
 - bei der Verhaftung von Beschuldigten, die für Kinder, Kranke und pflegebedürftige Personen zu sorgen haben, die weitere Fürsorge durch Verwandte, andere Bürger, gesellschaftliche Kollektive oder staatliche Institutionen übernommen wird sowie Maßnahmen zur Vermeidung ungerechtfertigter Vermögensschäden ergriffen werden;
 - die Ermittlungsergebnisse der Untersuchungsorgane durch eigene Feststellungen des Staatsanwaltes auf ihre Vollständigkeit und Wahrheit überprüft werden;
 - ungenügende Ermittlungsergebnisse der Untersuchungsorgane mit verbindlichen Weisungen zur Nachermittlung zurückgegeben werden.
4. Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik kann
- zur Leitung des Ermittlungsverfahrens verbindliche Weisungen für alle Staatsanwälte und Untersuchungsorgane erteilen.
Befehle und Dienstanweisungen der Leiter der zentralen Untersuchungsorgane, die die Ermittlungstätigkeit betreffen, bedürfen der Zustimmung des Generalstaatsanwaltes;
 - in Verfahren, die von besonderer Bedeutung sind, die selbständige Ermittlung durch die Staatsanwaltschaft bzw. die zentralen Untersuchungsorgane anordnen;
 - in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten des Obersten Gerichts und dem Minister der Justiz aus der Analyse der Ermittlungs-, Anklage- und Rechtsprechungspraxis den Leitern der zentralen Untersuchungsorgane empfehlen, Maßnahmen zur Verbesserung der Ermittlungstätigkeit festzulegen.